

## Wie gehe ich vor?

Mit dem Partner bzw. der Partnerin klären, wer wann Elternzeit nimmt. Sind beide erwerbstätig, können auch beide bis zur Vollendung des **3. Lebensjahres** des Kindes ohne Zustimmung des Arbeitgebers von der Arbeit freigestellt werden.

Es gibt zwar jeweils 3 Jahre Elternzeit, aber es wird maximal für die **ersten 14 Lebensmonate** des Kindes das Elterngeld bezahlt bzw. für die ersten 28 Lebensmonate Elterngeld Plus. Ein Elternteil erhält höchstens 12 bzw. 24 Monate Elterngeld Plus. Weitere 2 bzw. 4 Monate gibt es, wenn auch das andere Elternteil zur Kinderbetreuung weniger oder gar nicht arbeitet. Arbeiten beide Partner bzw. Alleinerziehende für 2-4 Monate zwischen 24 und 32 Wochenstunden, können weitere 4 Monate Elterngeld Plus bezogen werden.



*Elterngeld wird nicht für Kalendermonate, sondern für Lebensmonate des Kindes beantragt. Um finanzielle Nachteile beim Elterngeld zu vermeiden, solltest Du Elternzeit entsprechend den Lebensmonaten des Kindes beantragen. Erkundige Dich hierzu bei Deiner Elterngeldstelle.*

Willst Du in der Elternzeit Teilzeit arbeiten, solltest Du das im Antrag erwähnen. Maximal **32 Wochenstunden** Teilzeitarbeit sind erlaubt.

→ Unsere Musteranträge zur Vorlage beim Arbeitgeber bieten Dir einen Formulierungsvorschlag an. Diese findest du in dieser Mappe oder kannst sie unter [www.igmetall.de/eltern](http://www.igmetall.de/eltern) runterladen.

## Was muss ich bei den Anträgen beachten?

### 1. Tipp: »Anmeldung der Elternzeit«

Die Elternzeit musst Du **spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn** schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. In diesem Schreiben musst Du verbindlich angeben, wie lange Du Elternzeit innerhalb der nächsten **2 Jahre** nimmst. Erst später legst Du fest, ob und wie Du im 3. Jahr Elternzeit nehmen willst.

Wenn der **Vater** Elternzeit nimmt, beginnt die Elternzeit **frühestens mit der Geburt** des Kindes – bei der **Mutter** frühestens **nach dem Ende der Mutterschutzfrist**. Das bedeutet für **Mütter**: Nach der Geburt besteht für sie nur noch **1 Woche** Zeit, die Elternzeit zu verlangen, wenn sie unmittelbar im Anschluss an die üblicherweise 8-wöchige Mutterschutzfrist Elternzeit nehmen wollen. Ratsam ist, in der Anmeldung konkrete Daten aufzuführen, das heißt Beginn und Ende der Elternzeit mit **Datumsangaben**. Pauschale Angaben wie z. B. »für 1 Jahr« sind zu ungenau. Väter, die ihre Elternzeit direkt nach der Geburt beginnen möchten, sollten für den Zeitpunkt »ab der Geburt« angeben und den voraussichtlichen Geburtstermin mitteilen.



*Wird nur für das 1. Jahr Elternzeit für einen Elternteil beantragt, heißt das, dass auf das 2. Jahr verzichtet wird. Eine Verlängerung für diesen Zeitraum ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Das 3. Jahr bleibt davon unberührt. Das kannst Du 7 Wochen vor Ende des 2. Jahres beantragen.*

## Du hast noch Fragen?

Bei Fragen zu Deinen gesetzlichen Ansprüchen oder zu den Leistungen der IG Metall sind wir gerne für Dich da.

✉ [vereinbarkeit@igmetall.de](mailto:vereinbarkeit@igmetall.de)

Wissenswertes kompakt und ausführliche Ratgeberbroschüren kostenfrei auf

➔ [www.igmetall.de/ratundtat](http://www.igmetall.de/ratundtat)

## Wir. Die IG Metall. Eine Gewerkschaft stellt sich vor.

Willst Du mehr wissen über die Leistungen der IG Metall für Familien?

Alles zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

➔ [www.igmetall.de/eltern](http://www.igmetall.de/eltern)

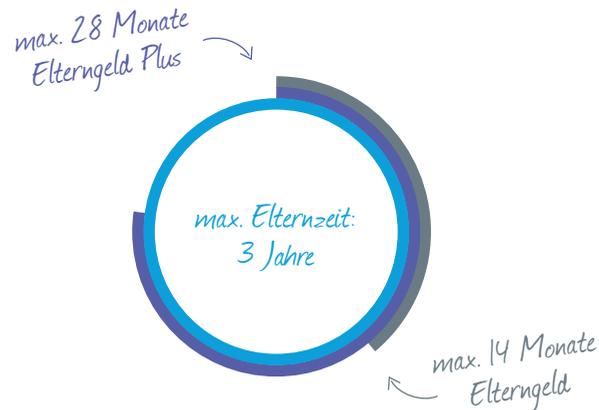
Zwischen Beruf  
und Familie passt  
kein Oder.



## Tipps zu den Musteranträgen für (werdende) Eltern

Elternzeit, Elternzeit-Teilzeit,  
Übertragung von Elternzeit  
und Teilzeit





Du kannst Dich auch schon bis zum 3. Geburtstag festlegen. Da aber niemand vorhersagen kann, wie die berufliche und private Entwicklung aussehen wird, empfehlen wir das nicht. Denn wer sich einmal festgelegt hat, kann nicht ohne Weiteres wieder zurück. Beantrage erst Elternzeit für die ersten 2 Jahre und überlege dann, was Du mit der verbleibenden Zeit machen willst. Verbrauchst Du nicht alle 3 Jahre, kannst Du von den Restmonaten bis zu 24 **ohne Zustimmung des Arbeitgebers** auf später – **bis zum 8. Geburtstag** – übertragen.

**Maximal 3 Zeitabschnitte** sind möglich. Die Übertragung zählt als ein Zeitabschnitt. Mit **Zustimmung des Arbeitgebers** ist eine Aufteilung in weitere Abschnitte **möglich**.

Eltern, die in Elternzeit gehen wollen, sollten nicht wesentlich früher als nötig die Anmeldung abgeben. Der Kündigungsschutz beginnt zwar mit der Anmeldung der Elternzeit, **maximal jedoch 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit**.

## 2. Tipp: »Elternzeit-Übertragung«

Diesen Antrag kannst Du zeitgleich mit der Festlegung der Elternzeit für die ersten beiden Lebensjahre des Kindes stellen.

Wir empfehlen: Bitte **vor dem 2. Geburtstag des Kindes** die (schriftliche) Zustimmung des Arbeitgebers zur Übertragung beantragen. Lehnt der Arbeitgeber ab, kannst Du, unter Einhaltung der 7-Wochen-Frist, die Restzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes nehmen. Einer Zustimmung des Arbeitgebers bedarf es in diesem Fall nicht.



Ab dem 3. Geburtstag des Kindes beträgt die Frist zur Beantragung der Elternzeit beim Arbeitgeber 13 Wochen.

Im Antrag auf Übertragung musst Du noch nicht sagen, wann genau Du die Restzeit nehmen willst. Es reicht aus, wenn die restliche Elternzeit **7 Wochen** vor dem gewünschten Beginn schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet wird.

## 3. Tipp: »Elternzeit-Teilzeitantrag«

Der Elternzeit-Teilzeitantrag kombiniert das Verlangen nach Elternzeit mit dem speziellen Teilzeitantrag während der Elternzeit nach § 15 Abs. 4–7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Mit einem Hilfsantrag können die Erfolgchancen erhöht werden.

Da die Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 16 BEEG durch den Arbeitgeber nicht verhindert werden kann, wohl aber der Teilzeitwunsch (wenn »dringende betriebliche Gründe« dagegen sprechen), kann die Situation entstehen, dass eine Elternzeit mit Null-Arbeitszeit herbeigeführt wird, obwohl der/die Arbeitnehmer/-in sich das finanziell nicht leisten kann.



Wer **ohne Teilzeitarbeit die Elternzeit nicht in Anspruch** nehmen kann oder will, sollte den ersten Kreis ankreuzen.



Der zweite Kreis sollte angekreuzt werden, wenn die **Elternzeit auf jeden Fall in Anspruch genommen werden** soll oder muss, auch wenn der Teilzeitwunsch abgelehnt wird. Es kann dann versucht werden, die Teilzeit gerichtlich durchzusetzen.

Weitere hilfreiche Infos findest Du in der Broschüre »Mutterschutz – Elternzeit – Elterngeld – Teilzeit«.

## 4. Tipp: »Teilzeitantrag«

Zum Teilzeitantrag nach der Elternzeit ist folgendes anzumerken:

Es gibt die Möglichkeit eines Antrags auf unbefristete Arbeitszeitreduzierung und auf Brückenteilzeit. Beschäftigte sollten genau abwägen, ob sie ihre Arbeitszeit für immer reduzieren.

Der gewünschte Beginn der Arbeitszeitreduzierung muss **mindestens 3 Monate nach Antragstellung** liegen.

Wenn es auf die Verteilung ankommt, können hierzu Angaben gemacht werden. Das musst Du aber nicht! Um zu verhindern, dass bei berechtigter Ablehnung eines Arbeitszeitwunsches eine **2-jährige Sperrfrist** für weitere Anträge (§ 8 Abs. 6) eintritt, ist zu empfehlen, dass sich Teilzeitinteressierte Gedanken über eine »zweitbeste Lösung« machen und diese in den Antrag aufnehmen. Der sogenannte Hilfsantrag kommt nur dann zum Tragen, wenn der Hauptantrag berechtigt abgelehnt wird.



Seit dem 1. Januar 2019 gibt es mit der Brückenteilzeit die Möglichkeit die Arbeitszeit unter bestimmten Umständen befristet für bis zu 5 Jahre zu reduzieren. Darüber hinaus gibt es tarifliche Ansprüche. Die IG Metall Geschäftsstellen beraten hierzu.